Leistungsumfang – Softwarepaketierung

Die nachfolgenden Regelungen beschreiben die Kundenbeistellungen, Liefergegenstände, Qualitätssicherung und den Datenaustausch für die Softwarepaketierung.

1. Lizenzen

Erforderliche Softwarelizenzen werden ausschließlich durch den Auftraggeber bereitgestellt. Eine Prüfung der Lizenzberechtigung, Lizenzanzahl oder lizenzrechtlichen Zulässigkeit durch den Auftragnehmer ist nicht Bestandteil der Leistung.

2. Kundenbeistellungen und Paketierumgebung

Der Auftraggeber stellt die vollständigen und zur Paketierung geeigneten Installationsquellen, erforderliche Lizenzen beziehungsweise Lizenzinformationen sowie eine Installationsanleitung bereit. Diese beschreibt insbesondere gewünschte Installationsoptionen, Konfigurationen, Abhängigkeiten und die Anforderungen der Zielumgebung.

Für Paketierung und Tests stellt der Auftraggeber eine geeignete Test- beziehungsweise Paketierumgebung zur Verfügung, zum Beispiel zwei repräsentative Hardwaretypen (Desktop und Notebook) oder eine entsprechende virtuelle Maschine. Dazu werden die eingesetzte Windows-Version, Architektur, der Patchstand und relevante Rahmenbedingungen (z. B. Sicherheitsrichtlinien) mitgeteilt. Ist eine geeignete Umgebung nicht verfügbar, kann der Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung gegen eine Aufwandentschädigung im Umfang von acht Stunden selbst eine Paketierumgebung erstellen.

3. Liefergegenstand und Bereitstellung

Der Auftragnehmer liefert ein vollständiges, für die unbeaufsichtigte Installation und Deinstallation geeignetes Softwarepaket auf Basis des PowerShell App Deployment Toolkit (PSAppDeployToolkit, PSADT). Die verwendete PSADT-Version (3.x oder 4.x) wird entsprechend den vereinbarten Anforderungen festgelegt. Das Paket umfasst die erforderlichen Skripte, Installationsquellen und Konfigurationsdateien; ursprüngliche MSI-, MST-, EXE- oder andere Setupdateien können als Bestandteil des Pakets enthalten sein.

Die Pakete werden für eine automatisierte Softwareverteilung, insbesondere über Microsoft Configuration Manager (SCCM/MECM) oder Microsoft Intune, vorbereitet. Die konkrete Integration, Zuweisung und produktive Verteilung in der Infrastruktur des Auftraggebers sind nur dann Bestandteil der Leistung, wenn dies gesondert vereinbart wurde.

Die Bereitstellung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach vollständigem Eingang aller erforderlichen Kundenbeistellungen, sofern kein abweichender Termin vereinbart wurde.

4. Dokumentation

Zu jedem Softwarepaket liefert der Auftragnehmer eine technische Dokumentation. Diese enthält mindestens die verwendete PSADT-Version, die Installations- und Deinstallationsaufrufe, relevante Installationsparameter, Voraussetzungen beziehungsweise Abhängigkeiten sowie gegebenenfalls erforderliche Konfigurationen und Besonderheiten. Soweit vereinbart, werden Hinweise für die Erkennung und Bereitstellung in SCCM/MECM oder Intune ergänzt.

5. Qualitätssicherung (Cross-Check)

Nach Erstellung des Softwarepakets führt der Auftragnehmer in der vereinbarten Testumgebung einen Cross-Check durch. Dieser umfasst die unbeaufsichtigte Installation und Deinstallation sowie, soweit technisch möglich, das fehlerfreie Starten und Beenden der Anwendung und eine grundlegende Funktionsprüfung (z. B. Drucken, sofern für die Anwendung relevant).

Die anwendungsbezogene Funktionsprüfung erfolgt grundsätzlich mit Standardbenutzerrechten. Soweit hierfür Netzwerkressourcen, externe Hardware, Zugänge oder spezielle Berechtigungen notwendig sind, müssen diese vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden; andernfalls werden entsprechende Tests als nicht durchführbar dokumentiert. Reichen Standardbenutzerrechte nicht aus, wird der Auftraggeber informiert. Er entscheidet, ob weitergehende Berechtigungsanalysen oder Anpassungen (z. B. Datei- oder Registryberechtigungen) auf Time-&-Material-Basis beauftragt werden.

6. Zielbetriebssystem

Paketierung und Tests erfolgen ausschließlich für das vom Auftraggeber bereitgestellte beziehungsweise ausdrücklich definierte Betriebssystem einschließlich der vereinbarten Version, Architektur und des Patchstandes. Tests auf weiteren Betriebssystemständen oder Geräteplattformen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

7. Datenaustausch

Der Austausch von Installationsquellen, Lizenzinformationen, Anleitungen, fertiggestellten Softwarepaketen und Dokumentationen erfolgt über eine geschützte Austauschplattform. Hierfür kann der Auftragnehmer eine Nextcloud-Instanz bereitstellen; alternativ kann eine vom Auftraggeber bereitgestellte und für beide Parteien zugängliche Austauschplattform genutzt werden.

Der Auftraggeber stellt die erforderlichen Kundenbeistellungen über die vereinbarte Plattform bereit. Der Auftragnehmer lädt die fertiggestellten Softwarepakete und zugehörigen Dokumentationen dort hoch und informiert den Auftraggeber über die Bereitstellung. Zugangsdaten beziehungsweise Zugriffsberechtigungen werden über einen geeigneten, sicheren Kommunikationsweg übermittelt.

Bei Nutzung der durch den Auftragnehmer bereitgestellten Nextcloud bleiben die Dateien grundsätzlich bis vier Wochen nach Bereitstellung des letzten Softwarepakets abrufbar, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei Nutzung einer kundenseitigen Plattform gelten deren vereinbarte Zugriffs- und Aufbewahrungsregelungen. Die Austauschplattform darf ausschließlich für den vereinbarten Projektzweck genutzt werden.

8. Leistungsort

Sämtliche Tätigkeiten des Auftragnehmers erfolgen grundsätzlich remote beziehungsweise am Standort des Auftragnehmers. Einsätze an Standorten des Auftraggebers bedürfen eines gesonderten Angebots und dessen vorheriger Genehmigung.